

# SSCN



## SCHLITTENHUNDE-SPORTCLUB-NIEDERSACHSEN E.V.

### Satzung

#### § 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schlittenhunde-Sportclub Niedersachsen e.V.“, (**SSCN**) mit Sitz in Braunschweig. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig eingetragen.

#### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des SSCN ist die Förderung und Organisation des Schlittenhundesportes in allen Varianten als Breiten- und als Leistungssport.
2. Der SSCN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung und Pflege des Schlittenhundesports. Der SSCN ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder- keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Mitgliedsbeiträge und –spenden werden nicht zurückerstattet.

### **§ 3 Durchführung des Zweckes**

Der Vereinszweck wird u.a. durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a. Information der Mitglieder über Haltung und Training von Schlittenhunden sowie die Ausübung des Rennsports unter Berücksichtigung der Grundsätze des Deutschen Tierschutzgesetzes.
- b. Förderung der Jugend
- c. Durchführung von Lehrgängen und Seminaren.
- d. Vertretung der schlittenhundsportlichen Belange der Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf Landesebene.
- e. Vertretung der schlittenhundsportlichen Belange der Mitglieder gegenüber Dritten, insbesondere allen Schlittenhundsport betreibenden bzw. organisierenden Vereinen und Verbänden.
- f. Der SSCN schließt sich einem Dachverband an, der den Schlittenhundesport unterstützt.

### **§ 4 Grundsätze**

Der SSCN und seine Mitglieder sind folgenden Grundsätzen verpflichtet:

- Einhaltung der Grundsätze des Amateursportes und der sportlichen Fairness
- Beachtung des Tierschutzes

### **§ 5 Geschäftsjahr, Beitragsjahr**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.
2. Das Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr

### **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Körperschaft des öffentlichen Rechts werden, deren erklärtes Ziel die Förderung des Schlittenhundesportes ist.
2. Einzelpersonen erwerben mit der Mitgliedschaft im SSCN gleichzeitig die Mitgliedschaft in der jeweiligen Dachorganisation.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Er kann eine Aufnahme auch ohne Begründung ablehnen.
2. Erhebt ein Antragsteller Einspruch gegen ein vom Vorstand abgelehntes Aufnahmegesuch, so ist der Einspruch der MV vorzulegen, welche über die Aufnahme entscheidet. Ihr Entscheid ist endgültig.
3. Der SSCN kann Ehrenmitglieder ernennen. Personen, die sich um den Verein und den Schlittenhundesport besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der MV mit der Mehrheit der gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Gleichzeitig mit der Mitgliedschaft im SSCN endet die Mitgliedschaft in der jeweiligen Dachorganisation.

### **a. Austritt**

Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebene Austrittserklärung an den Vorstand. Sie ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist in voller Höhe bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.

### **b. Streichung**

Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand gegenüber Mitgliedern verfügt werden, die

- Das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit Vorstand weiterhin stören
- Das Ansehen des Vereins schädigen,
- Die Beitragspflicht nicht erfüllen.

Dem betroffenen Mitglied ist die Streichung durch einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu geben. Ein Mitglied, dessen Streichung beschlossen wurde, kann auf der nächsten MV Einspruch erheben. Diese entscheidet die Streichung in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit von zwei Drittel der gültigen Stimmen. Der Einspruch ist binnen 14 Tagen, vom Datum der Bekanntgabe an gerechnet, schriftlich beim Vorstand einzureichen. Etwaige Beitragsforderungen des Vereins bleiben auch nach der Streichung bestehen.

Wird die Streichung gegenüber einem Vorstandsmitglied vorgenommen, so hat dieses unverzüglich jede offizielle Tätigkeit einzustellen, bis über einen eventuellen Einspruch entschieden ist.

### **c. Ausschluss**

Der Ausschluss wird auf Antrag des Vorstandes durch eine MV in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit von zwei Drittel der gültigen Stimmen ausgesprochen.

Ausschlussgründe sind:

- Betrügerisches, unehrenhaftes Verhalten sowie Verstoß gegen bestehende Tierschutzgesetze
- Wissentlich falsche Angaben bei Leistungsprüfungen und Wettkämpfen

Dem Mitglied ist die Einleitung des Ausschlussverfahrens durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm offensteht, seine Sache vor der MV in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ist dem Mitglied die Teilnahme an allen Anlässen untersagt.

### **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am Beginn des Geschäftsjahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Sie kann den Beitrag für Jugendliche ermäßigen.
3. Die MV kann Säumniszuschläge festsetzen.

### **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, unter Beachtung der jeweiligen Ordnungen und Regeln die vom Verein angebotenen Leistungen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass der Zweck, das Interesse und das Ansehen des SSCN nicht gefährdet werden. Sie beteiligen sich aktiv an den Aufgaben des Vereins. Sie sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des SSCN zu beachten und den Anordnungen und Beschlüssen der Organe Folge zu leisten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge und Gebühren sowie sonstige nach der Satzung oder in den Ordnungen zur Durchführung des Vereinszweckes erforderlichen Leistungen zu erbringen. Änderungen der Anschrift sind unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

## **§ 11 Wählbarkeit**

Voraussetzung für die Wählbarkeit in ein Amt des Vorstandes sind die Mitgliedschaft im SSCN und die Volljährigkeit.

## **§ 12 Organe des Vereins**

Organe sind:

- Die Mitgliederversammlung (MV)
- Der Vorstand

## **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

1. Die MV ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und überwacht deren Tätigkeit.
  
2. Die MV entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins endgültig. Insbesondere obliegen ihr:
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl von Kommissionen
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Genehmigung der Jahresbilanz und des Haushaltsplans
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und außerordentlichen Ausgaben
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
  - Wahl der Delegierten für die Hauptversammlungen der Dachorganisation.

## **§ 14 Einberufung der MV**

1. Die ordentliche MV ist jedes Jahr innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durchzuführen.
2. Eine außerordentliche MV kann einberufen werden, wenn
  - a. Der Vorstand dies beschließt.
  - b. Ein Zehntel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag an den Vorstand richtet. Der Antrag muss begründet werden.

Die außergewöhnliche MV muss spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens einberufen werden.
3. Der Vorstand beruft die MV durch persönliche Einladung mittels Brief oder e-Mail ein. Die Einladung muss mindestens 6 Wochen vor dem Termin abgeschickt werden (Poststempel). Sie muss eine vorläufige Tagesordnung enthalten.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekannt gemachte Adresse des Mitglieds gerichtet ist.
4. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen MV müssen spätestens 21 Tage (Poststempel) vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden zugeschickt werden. Der Vorstand ergänzt die vorläufige Tagesordnung entsprechend und schickt sie den Mitgliedern spätestens 10 Tage (Poststempel) vor der Versammlung zu.

## **§ 15 Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge, Stimmberechtigung**

1. Anträge von Mitgliedern zur MV müssen spätestens 21 Tage (Poststempel) vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden zugeschickt werden.
2. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder erst nach Beginn der MV gestellt werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn die MV mit einfacher Mehrheit der Behandlung zustimmt.

Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder eine Auflösung des Vereins hinzielen, sind unzulässig.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres, die ihre Beitragspflicht erfüllt haben und alle Ehrenmitglieder.

## **§ 16 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

1. Jede satzungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Die Wahlen erfolgen geheim oder auf Beschluss der MV offen.
4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der gültigen Stimmen erforderlich.
5. Eine Änderung des Zweckes des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.

## **§ 17 Protokoll der MV**

Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von diesem ernannten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es sind folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung.
- Die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers.
- Ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten MV bekannt zu geben.

## **§ 18 Der Vorstand**

1. Der Vorstand umfasst mindestens 5 Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Kassierer
  - Schriftführer
  - Sportwart
  - Jugendwart
  - Tierschutz/Umweltschutzbeauftragter.

Einem Vorstandsmitglied können mehrere Aufgaben übertragen werden, ohne dass dadurch ein mehrfaches Stimmrecht in Vorstandssitzungen entsteht.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer, wobei jeweils 2 der vorstehend Genannten den Verein nach außen vertreten.

## **§ 19 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
2. Die Aufgaben des 1. Vorsitzenden sind:
  - a. Leitung und Überwachung aller Vereinsgeschäfte und Erstattung eines Jahresberichts
  - b. Vorbereitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
  - c. Leitung der Versammlungen, sofern kein gesonderter Versammlungsleiter bestimmt wird.
  - d. Vertretung des Vereins nach außen.
- e. Der 1. Vorsitzende ist gleichzeitig Delegierter bei allen Versammlungen der Dachorganisation. Er kann diese Funktion vorübergehend einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
- f. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden mit allen Rechten und Pflichten, wenn dieser verhindert ist. Es können ihm auch weitere Aufgaben übertragen werden.
4. Der Kassierer verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt das Mitgliederverzeichnis und überwacht den rechtzeitigen Eingang der Mitgliedsbeiträge. Am Ende des Geschäftsjahres erstellt er die Jahresbilanz und legt diese zusammen mit einem Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr der MV vor.
5. Der Schriftführer besorgt die schriftlichen Arbeiten und führt die Protokolle.
6. Der Sportobmann ist für die Planung, Organisation und Durchführung von Trainings- und Wettkampfeveranstaltungen gemäß den Beschlüssen des Vorstandes mitverantwortlich. Er verwahrt das vereinseigene Material, das für Trainings- und Wettkampfeveranstaltungen benötigt wird.



7. Dem Jugendobmann obliegt die theoretische und praktische Anleitung der Sportjugend für den Schlittenhundesport. Er ist zudem Kontaktperson für alle Jugendlichen des SSCN.  
Er ist in Verbindung mit dem Sportobmann für Planung, Organisation und Durchführung von Training und Rennen mit Schlittenhunden für Jugendliche verantwortlich. Ihm obliegt es, die Verbindung zu Jugendinstitutionen der Kommunen, des Landes sowie sonstigen jugendbetreuenden Institutionen herzustellen und zu pflegen.
8. Der Tierschutz- und Umweltschutzbeauftragte berät die Mitglieder in Tierschutz- und Umweltschutzangelegenheiten und überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf allen Veranstaltungen des Vereins sowie durch die Vereinsmitglieder. Bei SSCN-Rennen muss er Mitglied der Jury sein.

## **§ 20 Vorstandssitzungen, Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, telegrafisch oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 1 Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
3. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmergebnis enthalten.  
Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 21 Finanzwirtschaft**

1. Der Verein hat die Finanzwirtschaft so zu planen und zu führen, dass die Erfüllung der Vereinsaufgaben gesichert ist. Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel und etwaige Überschüsse können nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassierer legt dem Vorstand für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vor, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muss. Soweit Mehreinnahmen oder Mehrausgaben die Ausgleichmöglichkeit innerhalb des gesamten Haushaltsplans übersteigen, legt der Kassierer dem Vorstand einen Nachtragshaushalt vor. Haushaltsplan sowie Nachtragshaushalt bedürfen nach der Billigung durch den Vorstand der Genehmigung der MV.
3. Für jedes Geschäftsjahr werden durch den Kassierer eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Bilanz erstellt, die der Zustimmung des Vorstandes bedürfen. Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse unterliegen der Genehmigung durch die MV.
4. Alljährlich werden Buch- und Kassenführung des Vereins durch zwei Kassenprüfer geprüft.  
Die Kassenprüfer werden von der MV auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Über die Anlagenpolitik des Vereins entscheidet der Vorstand. Erwerb, Veräußerung und Beleihung von Immobilien unterliegen der Genehmigung der MV.
6. Bestellungen und Rechnungen über 300 € (dreihundert) für den Verein sind grundsätzlich von 2 Mitgliedern des Vorstandes abzuzeichnen (4-Augen-Prinzip). In der Regel vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Kassierer.

## **§ 22 Haftung**

1. Die persönliche Haftung des Vorstandes und der von ihm beauftragten Personen wegen eines bei einer Veranstaltung entstehenden, nicht vorsätzlich und nicht grob fahrlässig verursachten Schadens, ist dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber ausgeschlossen.
2. Die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins geschieht auf eigenes Risiko der Teilnehmer.

## **§ 23 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen MV Beschluss gefasst werden.
2. Diese MV ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.  
Sind die Mitglieder nicht in der erforderlichen Zeit anwesend, muss innerhalb von 4 Wochen eine neue MV einberufen werden. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf für seine Gültigkeit mindestens drei Viertel der gültigen Stimmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keine Rechte am Vereinsvermögen.  
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Sport zuzuweisen.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Liquidatoren nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Aufgestellt und beschlossen am	30. August 1987
Geändert (§ 8 a) am	18. Oktober 1987
Geändert (§ 19 Abs. 8) am	20. Juni 1993
Geändert (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. f) am	13. Juni 2009
Geändert (§ 3 f, § 18-1, § 21-6) am	03. Juli 2011
Geändert (§ 5, § 14 Abs. 3) am	01. Juni 2013

